

In Anwendung von Art. 25 des Bestattungs- und Friedhofreglementes der Gemeinde Lyss erlässt der Grosse Gemeinderat folgende

GRABMALVORSCHRIFTEN

Art. 1

- a) Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Allgemeine Grundsätze
- b) Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

Art. 2

- a) Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der Polizeikommission erforderlich. Bewilligungspflicht
- b) Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1 : 10. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Polizeiabteilung abgegeben.
- c) Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.
- d) Nachträgliche Arbeiten, mit Ausnahme weiterer Inschriften, erfordern ebenfalls eine Bewilligung.
- e) Gegen ablehnende Entscheide kann innert 30 Tagen an den Gemeinderat rekuriert werden.

Art. 3

- a) Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze. Werkstoffe
- b) Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas und Email.
- c) Von den Natursteinarten eignen sich besonders; Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine

behauen.

- d) Als geschliffenes Hartgestein sind Tessiner-Gneise, alle einfarbigen Gneise, Rouge Collonges und Vert Glacier bewilligt. Bardiglio ist nur bearbeitet zugelassen.
- e) Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Art. 4

- a) Alle Flächen des Grabmales müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Bearbeitung
- b) Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet. Das gleiche gilt auch für verschiedenartige Bearbeitungen am gleichen Grabmal, die starke Kontraste (hell-dunkel) ergeben.

Art. 5

- a) Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze, Figuren und Urnen zugelassen. Form
- b) Felsformen, Findlinge und in der Kopfpattie eingeschweifte Grabmale sind unzulässig.
- c) Unregelmässige, von den gängigen Grundformen abweichende Umrissgestaltungen dürfen das Gesamtbild des Friedhofes und die unmittelbare Umgebung des Standortes nicht negativ beeinflussen.

Art. 6

- a) Die bildhauerische Gestaltung des Grabmales, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Schrift und Schmuck
- b) Unzulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaiken, unkünstlerische Porträtdarstellungen, Fotografien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften auf dunklen Gesteinen, Metallschriften (mit Ausnahme von Metallschriften auf Hartgesteinen), mit Pantograph hergestellte Schablonschriften sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

- c) Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.
- d) Auf den Natursteinplatten der Urnennischen dürfen fachlich einwandfrei ausgeführte Gravuren über Namen, Geburts- und Sterbejahr sowie ein geeignetes Symbol angebracht werden. Schriften aus Bronze sind nur auf Hartgestein zugelassen. Für weitere Gestaltungswünsche ist die Zustimmung des Polizeisekretariates einzuholen

Art. 7

- a) Die Höchst-, bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen.: Masse

	Max. <u>Höhe</u>	Max. <u>Tiefe</u>	Max. <u>Breite</u>	Min. <u>Dicke</u>
Einzelgräber				
stehend	100 cm		60 cm	14 cm
liegend einheitlich		60 cm	50 cm	10/15 cm
Kindergräber				
stehend	80 cm		40 cm	12 cm
liegend einheitlich		50 cm	40 cm	10/15 cm
Urnengräber				
stehend	90 cm		50 cm	14 cm
liegend einheitlich		50 cm	40 cm	10/15 cm
Doppel- und Wahlgräber				
stehendes Denkmal in freier künstl. Form				
	130 cm		120 cm	20 cm
stehendes Denkmal in Blockform Hoch				
	125 cm		75 cm	16 cm
stehendes Denkmal in Blockform Querformat				
	90 cm		120 cm	16 cm

- b) Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.
- c) Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf höchstens 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.
- d) Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

e) Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (an der Oberkante gemessen) höchstens 15 cm überragen.

Art. 8

Die Polizeikommission ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den Artikeln 3 - 7 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische, ästhetische, religiöse oder ethnische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes, noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Ausnahmen

Art. 9

Vorläufige Holzkreuze sind nur in einheitlicher Farbe (für Erwachsene braun, für Kinder weiss) und mit schwarzer Aufschrift zulässig. Kreuze aus Birkenholz werden in Naturfarbe zugelassen. Sie sind in der gleichen Linie wie die Grabmäler aufzustellen. Sobald das Grabmal gesetzt ist, haben die Angehörigen oder die Ersteller des Grabmals das hölzerne Kreuz zu entfernen. Unterlassen sie es, so entfernt der Friedhofgärtner das Kreuz. Es wird während drei Monaten den Angehörigen zur Verfügung gehalten. Nach dieser Zeit verfügt die Polizeikommission über nicht abgeholte Kreuze.

Vorläufige Holzkreuze

Art. 10

a) Dem Friedhofgärtner ist rechtzeitig anzuzeigen, wenn ein Grabmal in den Friedhof gebracht und errichtet wird. Der Stein muss vor dem Setzen vom Friedhofgärtner anhand des bewilligten Gesuches kontrolliert werden. Ein Grabmal, das der Bewilligung nicht entspricht, darf nicht aufgestellt werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der Ersteller von der Polizeikommission entfernt werden.

Setzen und Unterhalt des Grabmals

b) Ein Grabmal darf nur während der ordentlichen Arbeitszeit, Montag bis Freitag, mit Ausnahme der Tage vor Karfreitag und Auffahrt, gesetzt werden. Es ist nicht gestattet, auf dem Friedhof Werkzeuge und Material der Gemeinde zu verwenden.

c) Die Grabmäler sind auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte zu stellen und mit dieser fachgerecht zu verbinden. Die Unterlagsplatte muss mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von wenigstens 5 cm aufweisen.

d) Bei Erdbestattung darf das Setzen eines Grabmals frühestens 9 Monate nach der Beerdigung erfolgen.

e) Die Ersteller von Grabmälern dürfen den Rasen und die

Böschungen nicht mit Wagen befahren und auf den Wegen keinen Beton erstellen. Schlechte Erde und Schutt dürfen nicht auf das Grab geschüttet oder in den Wegen liegengelassen werden, sondern sind auf den vom Friedhofgärtner angewiesenen Platz zu schaffen. Werden bei solchen Arbeiten Grabstellen, Grabmäler, Anlagen und Wege beschädigt, so haben die Auftraggeber auf Anordnung des Friedhofgärtners den früheren Zustand wieder herzustellen oder entsprechenden Schadenersatz zu leisten. Die Grabbepflanzung wird zulasten des Grabunterhalters wieder instandgestellt, sobald das Grabmal errichtet oder geändert worden ist.

Art. 11

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht andere Strafandrohungen vorgesehen sind, gestützt auf Art. 45 des Bestattungs- und Friedhofreglementes der Gemeinde Lyss vom ... mit Busse bestraft.

Strafbestimmungen

Art. 12

Diese Vorschriften treten nach Genehmigung durch das Amt für Polizeiverwaltung des Kantons Bern in Kraft.

Inkrafttreten

Die Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Grabmäler, die vor diesem Zeitpunkt aufgestellt worden sind.

Lyss, 16. Oktober 1995

EINWOHNERGEMEINDE LYSS

Namens des Grossen Gemeinderates

Der Präsident: Der Sekretär:

Martin Aebi

Erich Wyssbrod

Bescheinigung

Die vorstehenden Grabmalvorschriften sind an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 16. Oktober 1995 gutgeheissen worden. Der Wortlaut der Vorschriften wurde den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates reglementsgemäss zugestellt.

Der Text ist in Anwendung von Artikel 4 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 während 20 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses bei der Gemeindeschreiberei Lyss öffentlich aufgelegt worden. Es sind weder Einsprachen eingegangen noch Beschwerden erhoben worden.

Lyss, 28. November 1995

Der Gemeindeschreiber

Erich Wyssbrod